



Tourenreglement

Version 2014

I. Organisation

Definition

Art. 1

Der Begriff «Touren» steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe, Exkursionen usw.

Art. 2

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise angewendet. Selbstverständlich sind darin auch die weiblichen Personen eingeschlossen. Alle Funktionen stehen Frauen und Männern offen.

Geltungsbereich

Art. 3

Das Tourenreglement gilt für das Touren- und Kurswesen aller Gruppen der Sektion Toggenburg. Für die Jugend (Kibe und JO) gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S-Anlass handelt. Bei J+S-Anlässen gelten die J+S Bestimmungen.

Tourenplanung

Art. 4

Der Tourenchef erstellt in Zusammenarbeit mit den Leitern das Tourenprogramm. Die Koordination der Tourenprogramme der einzelnen Bereiche obliegt dem Tourenchef.

Art. 5

Die Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum neuen Programm unterbreiten. Nach Möglichkeit werden diese berücksichtigt.

Art. 6

Das Tourenprogramm muss vom Vorstand genehmigt werden.

Als offizielle Tour gelten nur die in den Clubnachrichten ausgeschrieben Touren.

Anforderungen

Art. 7

Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen.

Durchführung

Art. 8

Der Tourenleiter ist nicht verpflichtet eine Tour durchzuführen, wenn weniger als 3 Teilnehmer angemeldet sind.

Für Touren mit einem Bergführer sind mindestens 4 Teilnehmer notwendig. Bei diesen Touren wird die Anmeldefrist entsprechend früh angesetzt.

Die Touren sollen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

Kostenregelung

Art. 9

Der Tourenleiter und die Hilfsleiter sind für ihre Spesen zu Lasten der Teilnehmer zu entschädigen.

Die Entschädigung umfasst: sämtliche Fahrkosten; Übernachtungstaxen und Pensionskosten; Telefon- und Portoauslagen.

Der Tourenleiter ist berechtigt für nicht SAC-Mitglieder einen höheren Beitrag zu verlangen.

Art. 10

Die Teilnehmer haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen.

Die Honorare von Bergführern und anderen Fachpersonen werden von der Sektion bei Bergtouren (Kletter-, Ski- und Hochtouren) maximal zu einem Drittel übernommen. Die restlichen Honorarkosten werden von den Teilnehmern bezahlt. Die Spesenabrechnung für Bergführer und andere Fachpersonen erfolgt nach Art. 9.

Art. 11

Bei kostenaufwendigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.

Art. 11a

Bergführer können für ihr gesamtes Honorar von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen. Grundsätzlich ist die Anmeldung erst definitiv, wenn die Anzahlung geleistet wurde.

Art. 12

Die Kosten der Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion.

Art. 13

Stellt ein Teilnehmer bei Touren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat er Anrecht auf die sektionsübliche Fahrentschädigung. Diese Entschädigung bezahlen ihm die Mitfahrer.

II. Aufgaben des Tourenleiters

Verantwortung

Art. 14

Der Tourenleiter ist für die sorgfältige Vorbereitung und die zweckmässige Durchführung der Tour verantwortlich.

Programmänderung

Art. 15

Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird. Er ist verpflichtet den Tourenchef, auch bei kurzfristigen Änderungen, zu informieren. Kann aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert der Tourenleiter das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten nicht grösser sein als die der programmgemässen Tour. In diesem Falle gilt sie als offizielle Tour.

Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den Tourenchef umgehend zu benachrichtigen.

Ausschreibung

Art. 16

Der Tourenleiter muss die Tour in den Clubnachrichten mit den nötigen Angaben ausschreiben und für Anmeldungen und

Auskünfte zur Verfügung stehen. Die Ausschreibung muss jeweils bis zum Redaktionsschluss bei der Redaktion der Clubnachrichten sein.

Der Tourenleiter sendet bis spätestens 5 Tage vor dem Redaktionsschluss die Ausschreibung an den für ihn zuständigen Tourenchef.

Teilnehmerzahl

Art. 17

Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste. Sie soll vor der Tour dem Tourenchef übermittelt werden.

Der Tourenleiter hat als Verantwortungsträger die Kompetenz, Interessenten, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurückzuweisen. Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.

Berichterstattung

Art. 18

Der Tourenleiter hat dem Tourenchef nach Beendigung der Tour einen Bericht über deren Verlauf und die Abrechnung abzugeben. Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse muss der Tourenleiter oder ein Teilnehmer den Tourenchef und den Präsident unverzüglich benachrichtigen.

Aus- und Weiterbildung

Art. 19

Voraussetzung für eine Leitertätigkeit ist die Erfüllung der Bestimmungen im «Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter».

Für J+S Leiter sind die J+S Bestimmungen massgebend.

Die Kurskosten werden gemäss Art. 12 geregelt.

Versicherung

Art. 20

Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert. Diese Versicherung gilt nur für offizielle Touren, welche im Tourenprogramm enthalten und/oder in den Clubnachrichten publiziert wurden.

Eine persönliche Unfall- und Krankenversicherung ist Sache des Tourenleiters.

III. Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Teilnahme

Art. 21

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Mitglieder aus anderen Sektionen und Gäste können mit dem Einverständnis des Tourenleiters zugelassen werden. Mitglieder der Sektion Toggenburg haben jedoch den Vorrang. Der Tourenleiter hat die Entscheidungskompetenz (Art. 17).

Art. 22

Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung Auskunft über ihre Tourenerfahrung zu geben.

Anordnungen

Art. 23

Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche sei-

nen Anordnungen nicht Folge leisten wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

Will sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er dies auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Tourenleiters tun. Die Trennung muss schriftlich oder mündlich vor Zeugen festgehalten werden. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer.

Verhinderung

Art. 24

Im Verhinderungsfall meldet sich der Angemeldete beim Tourenleiter ab. Dem Tourenleiter soll wenn immer möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.

Ausrüstung

Art. 25

Der Teilnehmer ist verpflichtet die in der Tourenausschreibung erwähnte Ausrüstung mitzunehmen. Mangelhaft ausgerüstete Teilnehmer können vom Tourenleiter zurückgewiesen werden.

Versicherung

Art. 26

Die Teilnehmer sind für eine persönliche Unfall- und Krankenversicherung, sowie eine Haftpflichtversicherung selber besorgt.

Diese Fassung ersetzt das Reglement vom 11.2.2011.

Schweizer Alpenclub Sektion Toggenburg

Im Namen des Vorstandes

Präsident



Hanspeter Kalt

Tourenchef



Thomas Jenni